Anmeldung eines Gemeinschaftsunternehmens

(Sache Nr. IV/E-3/35841)

(95/C 347/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 1. Dezember 1995 erhielt die Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17/62 des Rates (1) die Anmeldung der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, an welchem Hydro Texaco Holdings A/S und OK Petroleum AB beteiligt sind und das die Produktion von Schmierstoffen und anderen Chemikalien für Fahrzeuge, wie z. B. Kühlmittel und Wischerflüssigkeit zum Gegenstand hat.

2. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß das angemeldete Gemeinschaftsunternehmen unter die Verordnung Nr. 17/62 fallen könnte.

3. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu dieser Operation Stellung nehmen.

4. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 95 81) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/E-3/35841, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion E,
Büro 2/82,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.639 — Montedison/Groupe Vernes/SCI)

(95/C 347/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 8. Dezember 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.